

## Satzung der Stadt Lohmar über die Ablösung von Stellplätzen vom xx.xx.2019

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 14. März 2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Am 1. Januar 2019 sind die wesentlichen Bestimmungen der am 21. Juli 2018 vom Landtag beschlossenen neuen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Wesentliche Änderungen haben sich darin zum Stellplatznachweis ergeben. Mit der vorliegenden Satzung soll eine Rechtsgrundlage für die Stellplatzablösung bei Bauvorhaben geschaffen werden, die erst nach dem 01.01.2019 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereicht wurden. Vor diesem Stichtag eingegangene Anträge werden weiterhin nach der BauO NRW 2000 beschieden. Für diese ist weiterhin die Ablösesatzung der Stadt Lohmar vom 05.11.2007 anzuwenden.

### **§1**

#### **Ablösung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Lohmar einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421).

### **§ 2**

#### **Festlegung der Gebietszonen**

- (1) Für das Stadtgebiet der Stadt Lohmar wird eine Gebietszone I festgelegt. Die Gebietszone I wird wie folgt begrenzt: Beidseitig der Hauptstraße zwischen Höhe Steinhöfer Weg und Stadthaus, Kirchstraße bis Vila-Verde-Straße, beidseitig Vila-Verde-Straße, Bereich Frouardplatz und beidseitig Rathausstraße zwischen Hauptstraße und Mühlenweg.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Gebietszone I ist in dem beigefügten Plan (Anlage 1) durch farbige Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3**  
**Ablösebeträge**

- (1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen in der Gebietszone I 12.500,- €.
- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz in der Gebietszone I auf 10.000,- € festgesetzt.
- (3) Die Ablösesatzung gilt nicht für Spielhallen und Vergnügungsstätten.
- (4) Bei Nutzungsänderungen im Erdgeschoss zur Schaffung von Gewerbebetrieben / Läden mit bis zu fünf Beschäftigten und bis zu 200 qm Nutzfläche beträgt der Vomhundertsatz 60 v.H. = 7.500,- €.
- (5) Bei erstmaligem Ausbau eines Dachgeschosses zu Wohnzwecken und dem Entstehen der Stellplatzpflicht durch Neuerrichtung einer selbständigen Wohneinheit beträgt der Vomhundertsatz 40 v.H. = 5.000,- €. Dies gilt nicht für Gebäude, die nach Rechtskraft dieser Satzung erstmalig genehmigt wurden. Für sie gilt Absatz 2.

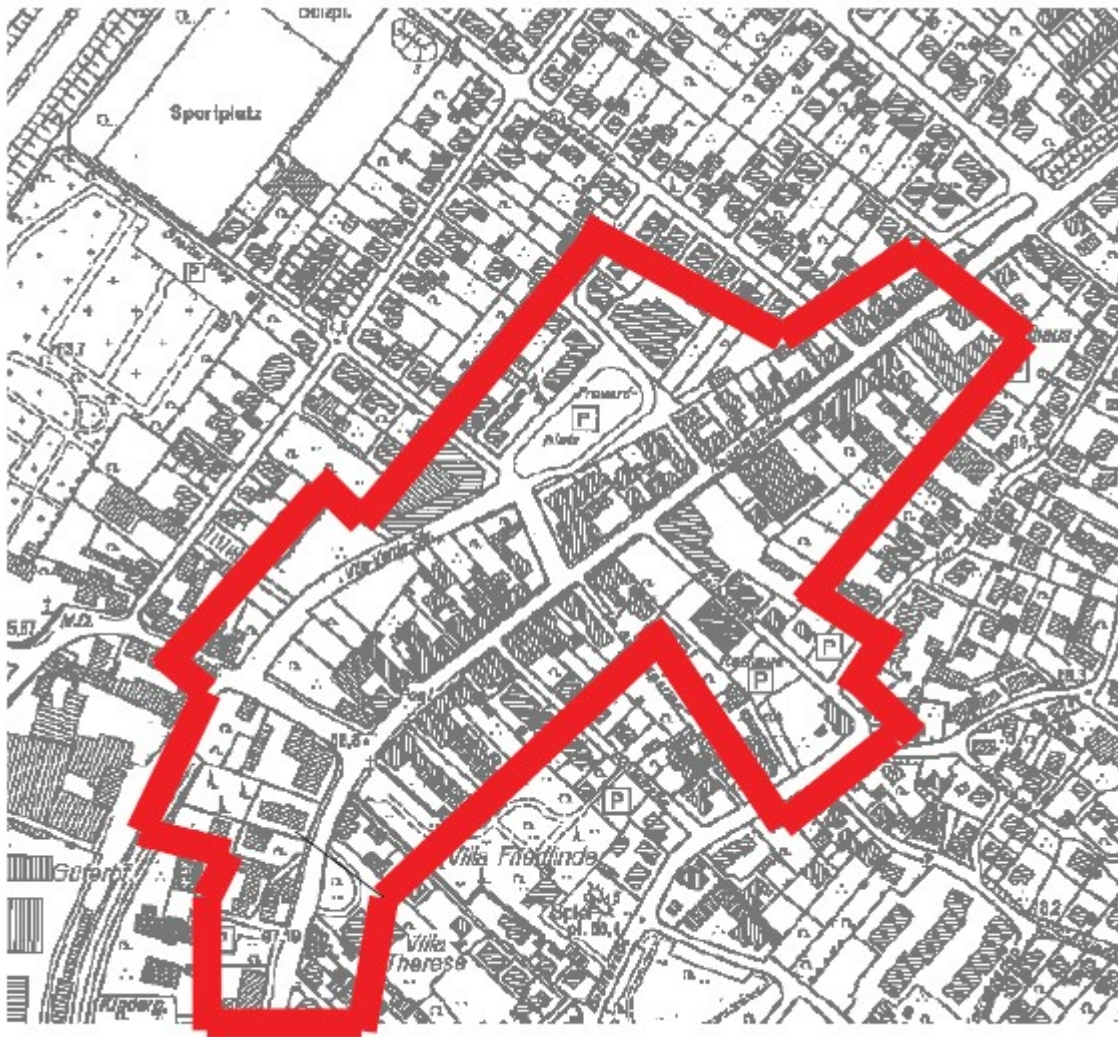
**§ 3**  
**Zuständigkeit**

Entscheidungen nach dieser Satzung trifft der Bürgermeister, Bauaufsichts- und Planungsamt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE 1



Anlage - Abgrenzung der Zone I